



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-134032/83-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 14.11.2024

**Grandhotel GIV Immobilien Verwaltungs GmbH, Wien;
Neuerrichtung eines Hotels (Hotel Salzamt),
Revitalisierung des denkmalgeschützten „Amtshaus
der Salinen“ und Sicherungsmaßnahmen in Hallstatt;**
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
– Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80, wurde gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der Grandhotel GIV Immobilien Verwaltungs GmbH, „Neuerrichtung eines Hotels (Hotel Salzamt), Revitalisierung des ehem. Amtshauses der Salinen und Sicherungsmaßnahmen“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Nunmehr ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80, wird von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Das Datum lautet: „**Linz, 12.11.2024**“.

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

Begründung:

1. Relevanter Sachverhalt

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80, wurde gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der Grandhotel GIV Immobilien Verwaltungs GmbH, Am Modena park 13/9, 1030 Wien, „Neuerrichtung eines Hotels (Hotel Salzamt), Revitalisierung des ehem. Amtshauses der Salinen und Sicherungsmaßnahmen“ auf den Gst. Nr. 299/5 und 301, jeweils KG und Marktgemeinde Hallstatt nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Auf Seite 1 des Bescheides sind rechts oben das Geschäftszeichen des Bescheides, die Bearbeiterinnen, sowie Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse der Behörde angegeben. Es handelt sich dabei um ein Feld, welches automatisiert bei der Erstellung des Geschäftsstücks im elektronischen Akt erstellt wird.

Das Datum des Bescheids ist in diesem Feld nicht ersichtlich, da aufgrund von zwei angegebenen Bearbeiterinnen (und somit einer zusätzlichen Zeile im Textfeld) die letzte Zeile des Textfeldes – das Datum – in der pdf-Version des Bescheides nicht mehr sichtbar ist.

2. Rechtliche Beurteilung

zur Zuständigkeit der Oö. Landesregierung zur Berichtigung:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Zuständig zur Berichtigung eines Bescheids ist jene Behörde, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat (VwGH 18.09.1991, 91/03/0043).

Den zu berichtigenden Bescheid vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80, hat die Oö. Landesregierung erlassen. Diese ist daher auch zur Berichtigung dieses Bescheides zuständig.

zur Zulässigkeit der Berichtigung:

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG erfordert einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die – gleichgültig, ob im Spruch oder in der Begründung des Bescheides – erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften (VwGH 03.03.2020, Ra 2020/04/0023 mwN).

Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB die Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit

hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (VwGH 22.7.2022, Ra 2022/14/0096).

Die erforderliche Berichtigung des Bescheides durch Angabe des Datums ergibt sich daraus, dass – wie bereits oben angeführt – im Textfeld, in welchem üblicherweise

- Geschäftszeichen des Bescheides
- BearbeiterIn
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail-Adresse der Behörde
- Datum der Genehmigung des Bescheides

angeführt sind, eine zusätzliche Zeile eingefügt wurde (da zwei Bearbeiterinnen mit der Bescheid-erstellung befasst waren) und dadurch die letzte Zeile des Textfeldes (das Datum) nicht mehr sichtbar ist.

Das besagte Textfeld wird grundsätzlich automatisiert bei der Erstellung des Geschäftsstücks im elektronischen Akt erstellt und inhaltlich befüllt, die zweite Bearbeiterin wurde manuell hinzugefügt. Dabei wurde übersehen, dass die letzte Zeile aufgrund der beschränkten Höhe des Textfeldes nicht mehr sichtbar ist.

Es handelt sich daher um einen klassischen Fall des § 68 Abs. 4 AVG – einen Fehler, der aufgrund automatisationsunterstützter Datenverarbeitung zustande gekommen ist.

Im elektronischen Akt der Behörde ist ersichtlich, wann der Bescheid genehmigt wurde. Zur Klarstellung bzw. um Identität und Zuordenbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten, erschien es zweckmäßig, die Berichtigung des Bescheides vorzunehmen.

§ 58 Abs. 3 iVm 18 Abs 4 zweiter Satz AVG verlangt ausdrücklich auch die Anführung des Tages, an dem die Erledigung genehmigt wurde. Die Befolgung dieser Pflicht ist allerdings für den Eintritt der Rechtswirkungen der Erledigung ohne Bedeutung (VwSlg484 A/1948; VwGH 22. 2. 1990, 89/06/0141): Weder beeinträchtigt sein Fehlen die Existenz (insb Bescheidqualität) der Erledigung (vgl auch VwGH 17. 12. 2001, 2001/14/0209) noch hat es Auswirkungen auf einen etwaigen Fristenlauf, der sich stets (vgl. insb. § 57 Abs 2, § 64a Abs 2 und § 63 Abs 5 AVG sowie § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG) nach dem Zeitpunkt der Erlassung richtet (vgl § 56 Rz 7, 9; VwSlg 9458 A/1977 verst. Sen) (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

Daher berechnet sich die Rechtsmittelfrist am Feststellungsbescheid vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80, bzw. dessen (jeweiliger) Zustellung.

Zudem ist festzuhalten, dass es dem Feststellungsbescheid vom 12.11.2024, AUWR-2024-134032/80 nicht an Bescheidqualität mangelt.

Es kann daher abschließend festgehalten werden, dass es sich um berichtigungsfähige Fehler im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG handelt und die Oö. Landesregierung die Berichtigung von Amts wegen vornehmen konnte.

3. Ergebnis

Der Bescheid der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung im der gegenständlichen Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Durch die Berichtigungen der oben angeführten Punkte sind keine fremden Rechte oder Interessen Dritter berührt, da es sich um formale Aspekte handelt und somit lediglich eine Klarstellung erfolgte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.